

Kirchengesetz über die Familienbildung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz¹

Vom 16. April 2021

(KABl. Nr. 54 S. 87)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

1Die Familienbildung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz fördert den Dienst der Kirche an Familien. 2Sie ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die ihre Arbeit im Rahmen der kirchlichen Ordnung eigenständig durchführt und den Namen „Evangelische Familienbildung Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ führt. 3Das Leitungsgremium der Familienbildung ist die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) für Familienbildung.

§ 2

Das Nähere, insbesondere die Aufgaben und Ziele der Familienbildung, den Aufbau sowie die Organisation, kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung regeln.

¹ Das Kirchengesetz wurde als Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung von Strukturen in der Frauenarbeit und über die Familienbildung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 16. April 2021 (KABl. Nr. 54 S. 87) beschlossen.

